

Verkündet
am 9. Juli 1958
Schorm, Justizangest.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Witwe Margarete J [REDACTED], geb. B [REDACTED] in A [REDACTED],
L [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n, vertre-
ten durch den Innenminister des Landes Nordrhein-West-
falen in Düsseldorf,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 4. Juli 1958 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske,
Johannsen, Dr. v. Werner und Wilden

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 5. Zivil-
senats (Entschädigungssenats) des Oberlandesge-
richts in Köln vom 17. Oktober 1957 wird zurück-
gewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und ausla-
genfrei; die außergerichtlichen Kosten des Revi-
sionsrechtszuges trägt die Klägerin.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Sohn Wilhelm der Klägerin wurde im Januar 1943 vom Kriegsgericht der 463. Division zum Tode verurteilt, weil er im Jahre 1941 oder 1942 von einer Dienstreise nach Warschau nicht zur Truppe zurückgekehrt war, sondern sich in Warschau der polnischen Widerstandsbewegung angeschlossen hatte. Er wurde am 9. Juli 1943 hingerichtet.

Die Klägerin hat mit der Behauptung, ihr Sohn sei aus politischen Gründen fahnenflüchtig geworden, Entschädigungsansprüche geltend gemacht, da sie selbst bedürftig sei und ihr Sohn sie zur Zeit des Beginns der Verfolgung, die zum Tode führte, unterhalten habe.

Die Entschädigungsbehörde sowie das Landgericht in Aachen und das Oberlandesgericht in Köln haben die Ansprüche der Klägerin als unbegründet angesehen. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihre Entschädigungsansprüche weiter.

Das beklagte Land beantragt, die Revision der Klägerin zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision der Klägerin ist nicht begründet.

1.) Einer Wiedereinsetzung der Klägerin in den vorigen Stand wegen Versäumung der Revisionsfrist bedurfte es nicht, da diese Frist im Zeitpunkt der Einlegung der Revision noch nicht abgelaufen war.

2.) Das Berufungsgericht geht davon aus, daß Wilhelm Jansen ein Gegner des Nationalsozialismus war. Gleichwohl verneint es den von der Klägerin geltend gemachten Entschädigungsanspruch, weil sich nicht mit der erforderlichen Sicherheit feststellen lasse, daß die gegnerische Einstellung Jansens ursächlich für seine Fahnenflucht und den Anschluß

an die polnische Widerstandsbewegung gewesen sei. Die vernommenen Zeugen hätten darüber nichts bekunden können. Es seien noch derart viele andere Motive für das Verhalten Jansens denkbar, daß der wirkliche Grund seines Handelns nicht mit einiger Sicherheit ermittelt werden könnte. Aber selbst wenn man davon ausgehe, daß Wilhelm J. [REDACTED] aus politischen oder weltanschaulichen Gründen fahnenflüchtig geworden sei und sich der polnischen Widerstandsbewegung angeschlossen habe, sei der Anspruch deshalb unbegründet, weil J. [REDACTED] nicht durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verfolgt worden sei. In dem kriegsgerichtlichen Verfahren und in der Vollstreckung des Todesurteils könne eine solche Verfolgung nicht erblickt werden, da es sich bei den Straftaten des Sohnes der Klägerin um normale, wenn auch nicht gerade häufige militärische Delikte gehandelt habe, die in einem gewöhnlichen Kriegsgerichtsverfahren mit einer im Rahmen des gesetzlichen Strafmaßes liegenden Strafe abgeurteilt worden seien. Daß hierbei irgendwelche politischen Erwägungen oder Umstände eine Rolle gespielt hätten oder daß den am Kriegsgerichtsverfahren und der Strafvollstreckung Beteiligten die - behauptete - politische Motivation und Gegnerschaft des Sohnes der Klägerin auch nur bekannt gewesen sei,^{en} sei nicht erwiesen. Im Gegenteil spreche eine tatsächliche Vermutung dafür, daß Wilhelm J. [REDACTED] die für sein Verhalten maßgebenden politischen Gründe verschwiegen habe, um seine Lage nicht noch zu verschlimmern. Auch die Schwere der Strafe biete für die gegenteilige Annahme keinen begründeten Anhaltspunkt. Die Taten des Sohnes der Klägerin seien besonders schwere militärische Vergehen gewesen, die bei der kriegsbedingten Verschärfung des Strafmaßes die Todesstrafe nicht als ungewöhnlich schwer erscheinen ließen.

3.) Die gegen diese rechtliche Auffassung des Berufungsgerichts gerichteten Angriffe der Revision sind nicht begründet. Bedenken bestehen allerdings gegen die Ausführungen des Berufungsgerichts insoweit, als es - die politische Gegnerschaft des Wilhelm J. [REDACTED] unterstellt - verneint, daß



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

die Strafverfolgung des Sohnes der Klägerin eine nationalsozialistische Gewaltmaßnahme im Sinne des § 2 BEG gewesen sei. Der erkennende Senat vertritt in ständiger Rechtsprechung die Auffassung, daß auch eine Verurteilung nach strafrechtlichen Vorschriften einem Entschädigungsanspruch dann nicht unbedingt entgegensteht, wenn der Täter die Straftat in erster Linie zur Bekämpfung des Nationalsozialismus begangen hat. Im vorliegenden Fall ist der Entschädigungsanspruch der Klägerin jedoch deshalb nicht begründet, weil das Berufungsgericht nicht festgestellt hat, daß Wilhelm J. [REDACTED] aus politischer Gegnerschaft oder aus Gründen der Weltanschauung gehandelt hat.

4.) Zu Unrecht macht die Revision geltend, daß das Berufungsgericht zu dieser Auffassung unter Verletzung des § 176 Abs.1 BEG und der Grundsätze des Beweises des ersten Anscheins gekommen sei. Allerdings sind die Entschädigungsgerichte nach § 176 Abs.1 BEG gehalten, alle erforderlichen Feststellungen von Amts wegen zu treffen und alle erforderlichen Beweise zu erheben. Die gesetzlich normierte Amtsermittlungspflicht verlangt aber nicht, wie der erkennende Senat in ständiger Rechtsprechung annimmt, eine Ermittlung "ins Blaue" hinein. Die Amtsermittlungspflicht der Tatsachengerichte endet da, wo Ermittlungen und Erhebungen keinen sachlichen Erfolg mehr versprechen. Ist der Sachverhalt, wie er sich aus dem Vortrag des Klägers und den gerichts bekannten Tatsachen ergibt, ausgeschöpft, so hat das Gericht seiner Ermittlungspflicht Genüge getan. Das muß besonders da gelten, wo es sich um die Feststellung des subjektiven Tatbestandes handelt. So liegt der Fall hier. Wenn es auch zutreffend sein mag, daß Wilhelm J. [REDACTED] als Mitglied der katholischen Jugend und Angehöriger des Katholischen Jungmännerverbandes ein überzeugter Gegner des Nationalsozialismus gewesen ist, so gibt es gleichwohl, wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat, zahlreiche Gründe, die J. [REDACTED] zum Verlassen seiner Truppe und zum Anschluß an die polnische Widerstandsbewegung bewogen haben können. Auch der Bruder hat über die Motive des Getöteten keine sachlichen An-

stimmend festgestellt werden, so geht die Nichtfeststellbarkeit dieser anspruchsbegründenden Tatsache zu Lasten der Klägerin.

6.) Bei dieser Sach-und Rechtslage erübrigt sich eine Prüfung der Frage, ob Wilhelm J. [REDACTED] gemäß § 1 Abs.3 Ziff.2 BEG als Verfolgter im Sinne des Abs.1 gilt. Als solcher gilt nach der genannten Vorschrift auch der Geschädigte, der eine ihm zur Last gelegte Handlung in Bekämpfung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft oder in Abwehr der Verfolgung begangen hat, aber den Beweggrund dieser Handlung verbergen konnte. Diese Vorschrift kann im vorliegenden Fall deshalb nicht zu Gunsten der Klägerin zum Zuge kommen, weil sie voraussetzt, daß der Geschädigte eine ihm zur Last gelegte Handlung in Bekämpfung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft begangen hat. Diese Feststellung kann jedoch, wie sich aus den Ausführungen unter 4) ergibt, nicht getroffen werden. Dafür, daß Wilhelm J. [REDACTED] sich in Abwehr einer Verfolgung von der Truppe entfernt und der polnischen Widerstandsbewegung angeschlossen hat, ergibt sich aus dem vorgetragenen und festgestellten Sachverhalt nichts.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 97 ZPO und 225 Abs.1 BEG.

Ascher Raske Johannsen v. Werner Wilden